

aus der Wolfenbütteler Handschrift die 9 Büchersammlung ebenso exzerpiert haben wie Teile und Varianten des dortigen separaten CC der pseudoisidorischen Langform. Diese These einer wortvergleichenden Korrektur und Ergänzung würde jedenfalls die in der Coll. X librorum vorliegende CC-Form voll erklären: Die hier mit der CC-Fassung der Panormia kontrastierenden Sonderheiten (v. a. 225. *comta* gegen *cuncta* und der Zusatz *i. e. pilleum vel mitram*) und der zusätzliche CC-Passus, der sonst weder in einer der früheren Ivonischen Sammlungen noch in dieser Form in anderen kanonistischen CC-Fassungen nachweisbar ist, lassen sich über das pseudoisidorische CC des Wolfenbütteler Codex erklären.

Zusammengefaßt heißt dies: Der Verfasser der Coll. X librorum hat als Vorlage für seinen CC-Text neben der Panormia ein CC der pseudoisidorischen Langform — möglicherweise der Wolfenbütteler Handschrift — herangezogen.

Die II. Coll. von Châlons schließlich übernahm ihr CC direkt aus der Coll. X librorum; Inskription, Lesarten und das Vorhandensein der eben besprochenen außerivonischen CC-Partie sichern dieses Ergebnis absolut.

6.4. *Summa Haimonis* (um 1130; CC: V, 1)¹⁰⁰⁾

In die weitere Reihe der von Ivo abhängigen Sammlungen gehört auch dieses Opusculum des Bischofs Haimo von Bazoches († 1153), das eine extrem zusammengestrichene, summarische Kurzausgabe der Coll. X librorum darstellt. Das CC ist trotz starker Straffung eines der am ausführlichsten exzerpierten Kapitel der ganzen Kurzsammlung. Die übertragenen Ehrenzeichen und die senatorengleiche Stellung der Kleriker werden erwähnt, wenngleich der Autor eine geänderte Namengebung geltend macht: *sed nominibus commutatis*. Vom 2. CC-Fragment ist nur die Verleihung des *frigium* berücksichtigt; Stratordienst, Übergabe des Westens und Residenzverlegung fehlen. Der Autor — soviel kann gesagt werden — legte auf die Ehrung des Papsttums durch die Insignienausstattung großen Wert; die päpstliche Macht über bestimmte Gebiete erschien ihm in diesem Zusammenhang als unerheblich oder auch „ungelegen“.

7. *Coll. des Cod. Vat. lat. 1361* (1133—1137; CC: I, 12 u. IV, 25)¹⁰¹⁾

Das CC erscheint hier kurioserweise an verschiedenen Orten in zwei Fassungen, und zwar einmal nach der Panormia und zum andern nach

¹⁰⁰⁾ Unediert. Lit. vgl. Fournier, BECh 58 (1897) S. 442—444.

¹⁰¹⁾ Thaner nahm diese Fassung als eine der Anselmschen Handschriften (V₈) in seine Edition auf. Lit. vgl. Fournier, BECh 58 (1897) S. 430—433 u. ders., Observations (s. o. Anm. 66) S. 456 f.